

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 51945

Die häufigsten Fragen zum Gesellschaftsrecht

Inhalt:

1. Welche Rechtsform ist für mein Unternehmen richtig?	2
2. Kann ich allein eine GbR gründen?.....	2
3. Kann ich in der GbR die Haftung ausschließen?.....	2
4. Kann ich für meine GbR nur einen Phantasienamen wählen ?.....	3
5. Welche Voraussetzungen sind für die Gründung einer OHG oder KG erforderlich?	3
6. Wieviel kostet die Gründung einer GmbH ?	4
7. Welche Rechte und Pflichten hat ein GmbH-Geschäftsführer?	4
8. Wie kann man als Geschäftsführer sein Amt niederlegen?.....	5
9. Wie wird eine GmbH liquidiert?	5
10. Wann muss der Geschäftsführer einer GmbH die Insolvenz anmelden?.....	6
11. Kann man eine GmbH auch "ohne Euros" gründen?	6
12. Wie wird eine Aktiengesellschaft gegründet?.....	6
a) Errichtung der Gesellschaft	6
b) Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates und des ersten Abschlussprüfers.....	7
c) Die Bestellung des ersten Vorstandes	7
d) Die Leistung der Einlagen	7
e) Der Gründungsbericht	7
f) Die Gründungsprüfung	7

1. Welche Rechtsform ist für mein Unternehmen richtig?

Diese Frage lässt sich nicht allgemein, sondern nur nach einer Analyse der jeweiligen Bedürfnisse der Gründer (z. B. Kosten, Haftung, Verwaltungsaufwand, Beteiligung anderer Personen) beantworten.

Wenn nur eine Person gründet, so kommt nur ein Einzelunternehmen, die Ein-Personen-GmbH und die Ein-Personen-Aktiengesellschaft in Betracht. Bei mehreren Gründern kommen Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG) in Betracht.

Für Kapitalgesellschaften ist ein Mindestkapital von 25.000 € für die GmbH bzw. 50.000 € für die Aktiengesellschaft erforderlich. Von diesem Mindestkapital muss jeder Gesellschafter, sofern keine höheren Beträge in der Satzung vereinbart wurden, mindestens ein Viertel seiner Stammeinlage bzw. auf jede Aktie mindestens ein Viertel des Nennbetrages und bei Festsetzung eines höheren Ausgabebetrages auch das gesamte Agio einzahlen. Bei einer GmbH bzw. Aktiengesellschaft wären dies jeweils mindestens 12.500 €, die bei der Gründung direkt eingezahlt werden müssten; die Einzahlung des Restes kann dann später erfolgen.

Für die Gründung eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft ist ein Mindestkapital hingegen nicht erforderlich, d. h. es kann Fälle geben, in denen schon die Kapitalausstattung eine bestimmte Rechtsform nahe legt. Allerdings sollte bedacht werden, dass auch Einzelunternehmen oder Personengesellschaften ohne jegliches Kapital nur in den seltensten Fällen wirtschaftlich handlungsfähig sein werden. Personengesellschaften sind die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die im Handelsregister einzutragenden Rechtsformen offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder GmbH & Co. KG, einer Sonderform der Kommanditgesellschaft. Früher konnte die Eintragung einer Personengesellschaft in das Handelsregister nur erfolgen, wenn die Gesellschaft nach Art und Umfang kaufmännischer Einrichtungen bedurfte. Seit 1998 haben alle diese Gesellschaften und auch Einzelunternehmer die Möglichkeit, sich ohne Rücksicht auf den Geschäftsumfang in das Handelsregister eingetragen zu lassen.

2. Kann ich allein eine GbR gründen?

Nein, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts setzt mindestens zwei Gesellschafter voraus - wie das Wort "Gesellschaft" auch bereits nahe legt. Lediglich bei Kapitalgesellschaften ist, unter bestimmten Voraussetzungen, eine Ein-Personen-Gründung zugelassen.

3. Kann ich in der GbR die Haftung ausschließen?

Die Gesellschafter einer GbR haften gegenüber den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner persönlich. Die Gläubiger können sich an jeden einzelnen Gesellschafter wegen der gesamten Forderung halten. Die Gesellschafter können dann im Innenverhältnis einen Ausgleich herbeiführen. Eine Haftungsbeschränkung kann lediglich durch individuellen Vertrag (also auch nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)) erreicht werden.

4. Kann ich für meine GbR nur einen Phantasienamen wählen?

Nein. Gesellschafter einer GbR müssen im Rechtsverkehr mit ihren ausgeschriebenen Vor- und Zunamen auftreten. Sie müssen auf dem Geschäftspapier, auf Verträgen und am Geschäftslokal ihre Vor- und Zunamen anbringen.

Neben diesem "muss" ist die Gesellschaft aber auch berechtigt, einen Sachzusatz bzw. einen Phantasiezusatz ihrer Wahl zu führen. Es empfiehlt sich dann, zur Vermeidung einer Verwechslung mit einer im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft den Zusatz "GbR" zu führen und damit ein sog. Firmenmissbrauchsverfahren zu vermeiden.

In der Werbung ist es grundsätzlich gestattet, nur unter dem Sachzusatz oder Phantasienamen aufzutreten, da es sich hierbei um keine Geschäftsbriefe handelt, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten z. B. für bestimmte Maßnahmen im Bereich der Immobilienwerbung.

Neugründer, die unter ihrem vollen Namen nach außen hin nicht in Erscheinung treten wollen, können sich in das Handelsregister eintragen lassen, um eine Firma führen zu dürfen. Allerdings sollte bedacht werden, dass sich an diese Eintragung auch Pflichten (wie z. B. Bilanzierung) knüpfen.

5. Welche Voraussetzungen sind für die Gründung einer OHG oder KG erforderlich?

OHG und KG sind Personenhandelsgesellschaften. Erforderlich ist jeweils das Vorhandensein von zwei Gesellschaftern, die ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben.

OHG und KG sind in das Handelsregister einzutragen und benötigen für die Anmeldung zum Handelsregister die notarielle Beglaubigung der Unterschrift unter den Eintragungsantrag. Hingegen ist anders als bei der GmbH kein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag erforderlich. Der Gesellschaftsvertrag muss noch nicht einmal schriftlich verfasst werden. Um gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen leichter beweisen zu können, empfiehlt sich aber die Schriftform.

Bei einer OHG haften alle Gesellschafter unbeschränkt persönlich. Bei der KG unterscheidet man zwischen den persönlich haftenden Komplementären und den beschränkt auf ihre Einlageverpflichtung haftenden Kommanditisten. Aus einer GbR wird automatisch eine OHG (auch ohne Eintragung im Handelsregister), wenn das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. In gleicher Weise kann aber eine GbR nicht zu einer KG werden, da eine GbR keine beschränkte Haftung einzelner Gesellschafter (-gruppen) kennt und die beschränkte Kommanditistenhaftung auch erst mit Eintragung in das Handelsregister eintritt.

Eine GmbH & Co. KG ist eine KG, bei der persönlich haftender Gesellschafter eine - nur beschränkt haftende - GmbH ist.

6. Wie viel kostet die Gründung einer GmbH?

Es fallen als Notarkosten für die Beurkundung eines Gesellschaftsvertrages einer GmbH mit einem Stammkapital von 25.000,- €, die Beurkundung der Geschäftsführerbestellung, den Entwurf der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister nebst Beglaubigung der Unterschrift und die Anfertigung der Gesellschafterliste Gebühren von ungefähr 400 € zuzüglich Auslagen für Telekommunikation und Schreibauslagen an. Berechnungsbeispiele für die Notarkosten finden Sie auf der Internetseite der Bundesnotarkammer unter <http://www.bnotk.de/Buergerservice/Notarkosten/Beispiele/GmbH.php>

Die Eintragungsgebühr vonseiten des Registergerichts beträgt für eine Bargründung 100 € und eine Sachgründung 150 €. Die Eintragung in das Handelsregister muss vom Registergericht bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachung erfolgt ab 1. Januar 2009 nur noch online über die Plattform www.handelsregisterbekanntmachungen.de. Die noch bis Ende 2008 vorgeschriebene zusätzliche Bekanntmachung der Eintragung in einem Printmedium (z. B. einer Tageszeitung) ist zum 01.01.2009 entfallen. Die online-Bekanntmachung kostet pauschal einen Euro und wird von der Kosteneinzugsstelle der Berliner Justiz (zu finden unter: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/justizkasse.html>) in Rechnung gestellt.

Sie sollten darauf achten, dass für die Bekanntmachung durch das Berliner Registergericht eine Zahlungsverpflichtung nur gegenüber der Justizkasse Berlin besteht!

Achten Sie darauf, dass es in der Praxis leider vorkommen kann, dass Adressbuchverlage Ihnen mit Täuschungsabsicht unaufgefordert bewusst als Rechnung aufgemachte Angebote zur Eintragung Ihrer GmbH in ein Branchenverzeichnis oder Register zusenden. Diese Angebote können leicht mit einer Rechnung der Justizkasse für die Bekanntmachung verwechselt werden. Da die Angebote häufig auch mit einem Überweisungsträger verbunden sind, kann es in der Praxis passieren, dass schon allein durch die versehentliche Bezahlung einer solchen vermeintlichen Rechnung ein Vertrag mit dem jeweiligen Adressbuchverlag zustande kommt. Solche Angebote haben nichts mit der oben genannten Bekanntmachungspflicht zu tun und die Entscheidung zum Vertragsabschluss ist freiwillig. Sie sollten deshalb vor Zahlung auf ein solches Angebot prüfen, welche Leistungen mit dem Angebot verbunden sind und ob Sie den Vertrag auch wirklich abschließen wollen. Wenn Sie Zweifel haben, ob eine Rechnung der Justizkasse vorliegt, wenden Sie sich vorsichtshalber an Ihre für Sie zuständige IHK.

7. Welche Rechte und Pflichten hat ein GmbH-Geschäftsführer?

Die Rechte und Pflichten eines GmbH-Geschäftsführers ergeben sich einerseits aus seinem Anstellungsvertrag, der üblicherweise ähnliche Regelungen wie ein Arbeitsvertrag eines höheren Angestellten enthält, und aus dem GmbH-Gesetz. Nach dem Gesetz ist der GmbH-Geschäftsführer den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterworfen und hat im übrigen die Verpflichtung, die Geschäfte der Gesellschaft angefangen von deren Gründung bis zu deren Liquidation mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Konkret muss er bei der Gründung die Gesellschaft zum Handelsregister anmelden und vertritt die Gesellschaft auch bereits im Gründungsstadium. Nach Eintragung der Gesellschaft ist auch er derjenige, der für alle Verträge in der Gesellschaft verantwortlich zeichnet, der Gesellschafterversammlungen einberuft und hier über die Geschicke der Gesellschaft berichtet und Vorschläge zur Ergebnisverwendung macht. Weiterhin

ist er intern für die Buchführung und die Bilanzen und Jahresabschlüsse verantwortlich, wenn- gleich er diese selbstverständlich nicht persönlich erstellen muss. Schließlich muss er die finanziel- le Seite der Gesellschaft im Auge behalten und den Gesellschaftern hierüber berichten und ggf. die Liquidation oder das Insolvenzverfahren betreiben.

8. Wie kann man als Geschäftsführer sein Amt niederlegen?

Ein Geschäftsführer kann - auch ohne Angabe von Gründen - sein Amt als Geschäftsführer mit sofortiger Wirkung niederlegen. Zu beachten ist jedoch, dass dies auch zum Handelsregister an- zumelden ist. Sollte daher der niederlegungswillige Geschäftsführer der derzeit einzige Geschäfts- führer sein, so empfiehlt es sich, das Amt erst mit Wirkung ab Eintragung im Handelsregister nie- derzulegen, um selbst anmeldeberechtigt zu bleiben und nicht weiterhin als Verantwortlicher im Handelsregister zu erscheinen, bis die Gesellschaft ggf. einen neuen Geschäftsführer bestellt hat. Zu beachten ist aber auch, dass Geschäftsführer nach ihrem Anstellungsvertrag typischerweise Kündigungsfristen haben und dass bei sofortiger Amtsniederlegung Schadensersatzansprüche entstehen können.

Die Amtsniederlegung muss gegenüber der Gesellschafterversammlung angezeigt werden.

In allen Fällen, in denen nicht aus wichtigem Grund eine sofortige Amtsniederlegung zwingend erscheint, sollte die Amtsniederlegung daher unter Einhaltung von Kündigungsfristen oder einver- nehmlich vorgenommen werden, um Ansprüche der Gesellschaft wegen eines eventuell entste- henden Schadens zu vermeiden.

9. Wie wird eine GmbH liquidiert?

Die Liquidation oder Auflösung einer Gesellschaft erfolgt - außer in besonderen Fällen wie z. B. dem Insolvenzfall - durch Beschluss der Gesellschafterversammlung (Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen erforderlich). Die Auflösung und die Liquidatoren sind zur Eintragung in das Handelsre- gister anzumelden. Liquidator kann auch ein Dritter sein.

Auch für Liquidatoren, die neu für dieses Amt bestellt werden, gilt wie für Geschäftsführer, dass sie dem Registergericht gegenüber versichern müssen, dass gegen ihre Bestellung keine straf-, ge- werbe- oder berufsrechtlichen Gründe sprechen.

Aufgabe der Liquidatoren ist es, die laufenden Geschäfte zu beenden und Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft einzuhalten. Es dürfen alle der Liquidation dienlichen Geschäfte durchge- führt werden, d. h. ggf. auch noch Neuverträge abgeschlossen werden, wenn diese der Beendi- gung der Gesellschaft dienlich sind.

Weiterhin muss zum Stichtag des Liquidationsbeschlusses eine Liquidationsbilanz aufgestellt wer- den und die Gesellschaft muss auf ihren Geschäftsbriefen nunmehr zusätzlich zu den Pflichtanga- ben den oder die Namen aller Liquidatoren und den Zusatz führen, dass sie sich in Liquidation befinde, typischerweise mit der Angabe "XY GmbH i. L." oder "in Liquidation".

Sodann muss der sog. Gläubigeraufruf im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen, mit dem alle Gläubiger "öffentlich" aufgefordert werden, sich bei der in Liquidation befindlichen Gesellschaft zu melden und eventuelle Ansprüche geltend zu machen.

Nach Beendigung aller Geschäfte und Einhaltung mindestens eines sogenannten "Sperrjahres" kann die Vollbeendigung der Gesellschaft durch Verteilung eventuell verbliebenen restlichen Vermögens und Mitteilung an das Handelsregister, dass Vollbeendigung eingetreten sei und der Löschung der Gesellschaft im Handelsregister nunmehr nichts mehr entgegenstehen, vollzogen werden.

Nach Beendigung der Liquidation sind Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von 10 Jahren bei einem Gesellschafter oder einem Dritten aufzubewahren.

10. Wann muss der Geschäftsführer einer GmbH die Insolvenz anmelden?

Die Insolvenz einer GmbH kann eintreten durch Zahlungsunfähigkeit oder durch bilanzielle Überschuldung. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit, d. h. wenn fällige Forderungen auch durch Stundung oder andere Vereinbarungen über einen Zahlungsaufschub nicht mehr erreicht werden kann, so ist der Geschäftsführer verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern, auf jeden Fall innerhalb einer Frist von drei Wochen, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Verletzt der Geschäftsführer diese Pflicht, so macht er sich strafbar.

11. Kann man eine GmbH auch "ohne Euros" gründen?

Den Gesellschaftern steht es frei, zwischen einer Bar- und Sachgründung zu wählen. Zwar müssen im Gesellschaftsvertrag Stammkapital und Stammeinlage als feste Euro-Beträge angegeben werden, jedoch kann die konkrete Einlagepflicht auch durch Einbringung von Sachen und sonstigen Vermögenswerten erfüllt werden. Es ist auch möglich, Bar- und Sacheinlagen miteinander zu kombinieren, jedoch müssen die Sacheinlagen sofort und in voller Höhe erbracht werden.

Sollen Sacheinlagen geleistet werden, so müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf den sich die Sacheinlage bezieht, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden.

Die Gesellschafter müssen weiterhin einen Sachgründungsbericht anfertigen, in dem die wesentlichen Umstände dafür stehen, dass die eingebrachten Sachen dem in Euro; hierfür angesetzten Wert entsprechen. Im Zweifel kann das Gericht ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen über den tatsächlichen Wert der Sacheinlagen anfordern.

12. Wie wird eine Aktiengesellschaft gegründet?

Die Gründung einer Aktiengesellschaft vollzieht sich in folgenden Schritten:

a) Errichtung der Gesellschaft

Die Errichtung der Gesellschaft erfolgt durch notariell beurkundete Gründungserklärung, die die Übernahme der Aktien durch die Gründer und die Satzungs- bzw. Gesellschaftsvertragsinhalte enthalten muss. Nach Errichtung der Gesellschaft bezeichnet man diese als sog. "Vor-AG" oder

als "AG in Gründung". Diese kann bereits als solche am Rechtsverkehr teilnehmen. Die Rechtsvorschriften des Aktiengesetzes sind ebenfalls bereits auf die Vor-AG anwendbar, soweit diese nicht eine Eintragung im Handelsregister voraussetzen. Als juristische Person jedoch entsteht die Aktiengesellschaft erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister.

b) Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates und des ersten Abschlussprüfers

Der erste Aufsichtsrat der Gesellschaft wird durch die Gründer bestellt; dies muss notariell beurkundet werden. Der Aufsichtsrat muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates sein. In gleicher Weise notariell müssen die Gründer bereits bei Gründung einen Abschlussprüfer für das erste Voll- bzw. Rumpfgeschäftsjahr bestellen.

c) Die Bestellung des ersten Vorstandes

Danach kann der erste Vorstand durch den Aufsichtsrat bestellt werden. Die Bestellung kann für eine Dauer von maximal fünf Jahren erfolgen.

d) Die Leistung der Einlagen

Soweit die Gründer keine höheren Beträge im Gesellschaftsvertrag vereinbart haben, muss bei Bareinlagen auf jede Aktie mindestens ein Viertel des geringsten Ausgabebetrages und bei Ausgabe der Aktien für einen höheren Betrag als diesen auch der gesamte Mehrbetrag eingezahlt werden. Bei Gründung einer Einpersonen-AG muss der Gründer für den nicht eingezahlten Teil Sicherheiten bestellen. Sacheinlagen sind vollständig zu leisten.

e) Der Gründungsbericht

Über den Hergang der Gründung müssen die Gründer schriftlich Bericht erstatten. Der Gründungsbericht muss von allen Gründern persönlich unterschrieben werden.

f) Die Gründungsprüfung

Den Hergang der Gründung müssen nunmehr Vorstand und Aufsichtsrat auf seine Ordnungsmäßigkeit hin prüfen, darüber ebenfalls schriftlich berichten und den Bericht jeweils persönlich unterzeichnen.

In einer Vielzahl von Fällen (Sachgründung, Gründer werden zu Mitgliedern des Aufsichtsrates oder Vorstandes bestellt, jemand hat für Rechnung eines Mitglieds des Vorstandes oder des Aufsichtsrates Aktien übernommen, Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder haben sich Sondervorteile oder für die Gründung oder Vorbereitung eine Entschädigung bzw. Belohnung ausbedungen) muss eine externe Gründungsprüfung durchgeführt werden.

Die Gründungsprüfer hierfür werden vom Gericht nach Anhörung der IHK bestellt. In aller Regel sind dies Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer.

Dieses Merkblatt soll erste rechtliche Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.